

## **Richtlinien der Gemeinde Nörvenich zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Nörvenich**

Auf Grundlage des Punkts 13 (2) e) (Teil III Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren) der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 mit Stand vom 21.07.2020 richtet die Gemeinde Nörvenich innerhalb des Sanierungsgebiets Nörvenich einen **Verfügungsfonds** zur Aufwertung und Steigerung der Attraktivität des Ortskerns ein.

### 1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet Nörvenich soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Ortskerns unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch einen Verfügungsfonds sollen kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmenarten verteilt werden: 1) Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Ortskernentwicklungsbeirat verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.

2) Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahrs für dieses beantragt werden und über die der Ortskernentwicklungsbeirat in der Regel vierteljährlich berät.

### 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können neben Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen auch für nicht-investive Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Insgesamt dürfen die Ausgaben für nicht-investive Maßnahmen die Ausgaben für investive Maßnahmen (inkl. der Ausgaben für investitionsvorbereitende Maßnahmen) nicht übersteigen.

Der Ortskernentwicklungsbeirat als lokales Gremium soll über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheiden.

Der Ortskernentwicklungsbeirat soll für den Verfügungsfonds für jedes Jahr einen eigenen einfachen Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellen, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

### 3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den gesamten Ortskern Nörvenich haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung des Dorflebens / der Dorfkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbilds
- Maßnahmen zur Imagebildung

- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des Ortskerns
- Mitmachaktionen / Festivitäten im Sanierungsgebiet

Hierbei ist zu unterscheiden nach:

- a) Investitionsvorbereitende und investive Maßnahmen
- b) Nicht-investive Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

#### 4. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Nörvenich gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in der Anlage dargestellt.

#### 5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein Budget in Höhe von bis zu maximal 40.000 € bis zum 31.12.2023 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 20.000 € ist, dass insgesamt 20.000 € private Mittel eingebracht werden. (50%) Verwalter des Verfügungsfonds ist die Gemeinde Nörvenich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Gemeinde Nörvenich. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 6. Ortskernentwicklungsbeirat

*Beschluss der Sitzung des Rates der Gemeinde Nörvenich vom 28.11.2019*

Der Ortskernentwicklungsbeirat entscheidet über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds und legitimiert diese. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Nörvenich.

Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure im Sanierungsgebiet Nörvenich abbilden. Ihm sollen fünf Personen angehören, darunter Vertreter des örtlichen Gewerbes, der lokalen Immobilieneigentümer, der Vereine und ein Vertreter der Gemeindeverwaltung.

Der Rat der Gemeinde Nörvenich entscheidet über die mögliche Erweiterung / Veränderung der Zusammensetzung des Gremiums; entsprechendes gilt für die mögliche spätere Aufnahme weiterer Mitglieder.

Ändert sich die Zusammensetzung des Beirates, tritt ein Mitglied aus oder kommt ein neues Mitglied hinzu, so entscheidet hierüber der Rat der Gemeinde Nörvenich.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Beirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat wählt einen Sprecher, der den Beirat nach außen vertritt. Die Ortskernentwicklungsmanagerin (OEM) bereitet die Sitzungen vor und leitet diese – entsendet jedoch kein stimmberechtigtes Mitglied. Die Sitzungen sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. Nach Bedarf kann hiervon abgewichen werden.

### 7. Antragsberechtigte/ Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Gemeinde Nörvenich zu richten.

Es ist das Antragsformular der Gemeinde Nörvenich (siehe Anlage) zu verwenden.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

### 8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- **Gebietskriterium:** Bezieht sich das Projekt auf das Sanierungsgebiet?
- **Zielgruppenkriterium:** Werden Akteure aus dem Sanierungsgebiet einbezogen? Nutzt es vielen oder nur einzelnen Akteuren?
- **Entwicklungskriterium:** Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt (Hebelwirkung)?
- **Nachhaltigkeitskriterium:** Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung?
- Hat oder unterstützt das Projekt einen **strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet** (Konformität mit den Entwicklungszielen)?
- **Kooperationskriterium:** Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privatöffentlicher Kooperationen gefördert?
- **Imagekriterium:** Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit dem Ortskern Nörvenich gefördert?

### 9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Beschluss der Sitzung des Rates der Gemeinde Nörvenich vom 28.11.2019

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird mit den vom Land NordrheinWestfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen.

Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Städtebaufördermitteln (Bund, Land, Kommune) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der

Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von **5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr** nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von **5.000 € (brutto)** überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

#### 10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von Verfügungsmitteln an die Antragsstellenden erfolgt nach Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung (z.B. Auftragschreiben, Vertrag, o.ä.). Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß Gemeindehaushaltverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

#### 11. Mittelgewährung und Abrechnung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Gemeinde Nörvenich bestätigt worden ist.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Gemeinde Nörvenich darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme der Gemeinde Nörvenich vorzulegen.

Der Nachweis besteht aus mindestens folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation der Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Bei Kosten über 1.500 €: Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen

#### 12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt drei Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

#### 13. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Beschluss der Sitzung des Rates der Gemeinde Nörvenich 20.08.2020

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Gemeinde Nörvenich in Kraft.